

## **Richtlinien für die Verleihung von Sportehrenzeichen**

### **Gliederung**

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- II. Abschnitt: Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport
- III. Abschnitt: Ehrenzeichen für sportliche Leistungen

### **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Richtlinien für die Verleihung von Sportehrenzeichen wurden von der Vorarlberger Landesregierung auf Grundlage des § 8 Abs 1 und 2 des Sportgesetzes, LGBl Nr 15/1972, und des § 2 Abs 2 der Sportehrenzeichenverordnung, LGBl Nr 37/1969, beschlossen.

#### **§ 2 Begriffe**

(1) Vorarlberger Sportlerinnen und Sportler: Personen, die einem Vorarlberger Sportverein angehören oder angehört haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Vorarlberg haben bzw für die Dauer von fünf Jahren in Vorarlberg hatten.

(2) Mannschaftssport: Sportarten, die ausschließlich mit einer Gruppe ausgeübt werden können. Einzelbewerbe sind nicht möglich. (zB Fußball, Handball etc)

(3) Teamsport: Sportarten, die von Sportlern einzeln ausgeübt werden, deren Einzelergebnisse jedoch zu einer Gruppenwertung zusammengezählt werden.

### **II. Abschnitt Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport**

#### **§ 3 Verdienste um den Sport**

(1) Eine hervorragende überörtliche Tätigkeit als Spitzenfunktionärin oder Spitzenfunktionär eines Sportverbandes, die eine Dauer von 15 Jahren übersteigt, kann

durch das "Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport in Gold" gewürdigt werden. Weiters kann die gleiche Tätigkeit als Funktionärin oder Funktionär eines Sportverbandes mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren durch die Verleihung des "Ehrenzeichens für Verdienste um den Vorarlberger Sport in Silber" gewürdigt werden.

(2) Außerdem kann an Personen, die den Sport finanziell unterstützen, Sportveranstaltungen organisieren oder über Sportereignisse berichten und sich in besonderer Weise für den Vorarlberger Sport verdient gemacht haben, das "Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport in Gold" verliehen werden.

### **III. Abschnitt Ehrenzeichen für sportliche Leistungen**

#### **§ 4 Erfolge im Einzelsport**

(1) Das "Ehrenzeichen für sportliche Leistungen in Gold" kann Vorarlberger Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die mindestens 10mal Österreichische Staatsmeister geworden sind und die Hälfte dieser Staatsmeistertitel in der Allgemeinen Klasse erworben haben.

(2) Das "Ehrenzeichen für sportliche Leistungen in Silber" kann Vorarlberger Sportlerinnen und Sportlern verliehen werden, die mindestens drei Österreichische Staatsmeistertitel in der Allgemeinen Klasse errungen haben.

(3) Die Ränge 1-3 bei Olympischen Spielen oder einer Weltmeisterschaft entsprechen 10 Staatsmeistertiteln der Allgemeinen Klasse, der 1. Rang bei einer Europameisterschaft entspricht drei Staatsmeistertiteln der Allgemeinen Klasse.

#### **§ 5 Erfolge im Mannschafts- oder Teamsport**

Auf Erfolge im Mannschafts- oder Teamsport ist § 4 sinngemäß anzuwenden. Vorarlberger Sportlerinnen und Sportler müssen daher mit einer Mannschaft oder einem Team die in § 4 Abs 1 und 2 geforderte Anzahl an Staatsmeistertitel oder einen Rang der in § 4 Abs 3 genannten Bewerbe erreicht haben.

#### **§ 6 Mitwirkung in Mannschaften bei Länderspielen**

(1) Das "Ehrenzeichen für sportliche Leistungen in Gold" kann Vorarlberger Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die bei mindestens 44 Länderspielen einer Vorarlberger Landesauswahl oder bei mindestens 22 Länderspielen in einer Österreichischen National- und Olympiamannschaft mitgewirkt haben.

(2) Das "Ehrenzeichen für sportliche Leistungen in Silber" kann Vorarlberger Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die bei mindestens 22 Länderspielen in

einer Vorarlberger Landesauswahl oder bei mindestens 11 Länderspielen in einer Österreichischen National- oder Olympiamannschaft mitgewirkt haben.

(3) Mitwirkungen bei Spielen in einer Vorarlberger Landesauswahl und in einer Österreichischen National- oder Olympiamannschaft werden zusammengezählt.

## **§ 7**

### **Hervorragende Rekorde und Pioniertaten**

(1) Die Sportehrenzeichen für sportliche Leistungen in Gold und Silber können Vorarlberger Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die an anderen Wettbewerben, die ein überörtliches Interesse erwecken, erfolgreich teilgenommen haben oder hervorragende Rekorde oder Pioniertaten nachweisen können.

(2) Sportliche Leistungen in Sinne des Abs 1 können mit anderen sportlichen Leistungen zusammengerechnet werden.

## **§ 8**

### **Vorarlberger Versehrtensportlerinnen und Versehrtensportler**

Für Vorarlberger Versehrtensportlerinnen und Versehrtensportler gelten die vorher beschriebenen Richtlinien ebenfalls, nur mit dem Unterschied, dass an die Stelle der vorgenannten Wettbewerbe die jeweiligen Versehrtensportwettbewerbe treten (z.B.: Versehrtenstaatsmeisterschaft, Versehrtenolympiade usw.).